

laufende Schwelle, scheint mir die alte Heiligkeit der Schwelle (z. B. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 2⁴ [1899] 325 ff.) zu verkennen, die sicher nicht auf Häuser bestimmter Bauart beschränkt war. Zum Problem Dorf oder Einzelhof vermag der untersuchte Quellenkreis kaum etwas beizusteuern. H. Krause

R. Sprandel, *Dux und comes in der Merovingerzeit*, ZRG. Germ. Abt. 74 (1957) 41—84, untersucht das Fortleben spätromischen Ämterwesens in den Germanenreichen des frühen MA. Den Ausgang bildet die Feststellung, daß im 4. und 5. Jh. die reiche Differenzierung des von Diocletian und Constantin reformierten Ämterwesens mehr und mehr aufgehoben wurde, die Hierarchie der Ämter sich einebnete, von den Chronisten die Bezeichnung *dux* vielfach in einem untechnischen Sinne, nicht als Amtstitel, sondern zur Kennzeichnung großer Truppenführer und auch Staatsmänner gebraucht wurde, wobei deren persönliche Bindung an den Imperator eine stärkere Betonung erfuhr. Diese erzählenden Quellen bestimmten nun die Vorstellungen des MA. Während hinter dem merovingischen *dux* kein Amt mehr steht, seine Nennung in der Geschichtsschreibung nur noch bedeutende Männer meint, scheint an der Nordgrenze des italischen Reiches der Ostgoten das spätromische militärische *dux*-Amt sich erhalten zu haben, bei den Westgoten hingegen ging die Bezeichnung auf den zivilen Provinzverwalter über. Nach dem Zusammenbruch der gotischen Reiche bestimmte allein die merovingische Auffassung den Gebrauch des Wortes *dux*. Wie der Titel *dux*, so büßte auch der des *comes* in spätromischer Zeit mehr und mehr seine feste Umgrenzung und Differenzierung ein, bezeichnete schließlich den römischen Amts- und Würdenträger schlechthin. So war im 6. Jh. der *comes civitatis* der führende Beamte einer spätantiken Stadt. Mit dem Verfall und schließlich Untergang der Stadtverfassung hörte auch das Amt auf zu bestehen. Seit den späten Merovingern wurden mit dem Titel Würdenträger des neuartigen politischen Lebens ausgezeichnet. Die ersten langobardischen *duces* waren Führer von langobardischen Hilfstruppen im byzantinischen Dienst. Entsprechend dem byzantinischen Gebrauch bezeichnete der Titel dann vor allem den Heerführer, aber auch den Verwalter einer Landschaft. Abschließend merkt Vf. an, daß die Tendenz der Karolingerzeit, das Verfassungsleben neu und stärker zu institutionalisieren, nicht zuletzt auf die in der Kirche lebendigen Traditionen und Einrichtungen zurückgeht. H. J. F.

K. Reindel, *Neue Forschungen zur Lex Baiuvariorum*, ZbLG. 21 (1958) 130—137, gibt einen Überblick über den heutigen Forschungsstand und bringt Einwände gegen die angebliche Abfassung der Lex durch einen benediktinischen Mönch (Bauerreiß) sowie gegen ihre Entstehung im Kloster Weltenburg (Paringer). K. R. (Selbstanz.)

W. Krogmann, *Rechtsgeschichte ohne Philologie?* ZRG. Germ. Abt. 74 (1957) 271—274, setzt sich als Philologe mit dem von Balon (vgl. DA. 14, 287) benutzten Begriff „Handgemal“ auseinander.

Ruth Schmidt-Wiegand, *Zur Geschichte der Malbergischen Glosse*, ZRG. Germ. Abt. 74 (1957) 220—231, legt an dem Bedeutungswandel des Wortes *leodardi* von der sachgebundenen Bußbezeichnung zur bloßen Strafmaßbezeichnung, dem Weg der altfränkischen Ausdrücke von Redeteilen zu Kennwörtern und dann zu Gruppenwörtern den schrittweisen Abbau der Malbergischen Glosse über Bedeutungsverengung und Sinnentleerung bis zum völligen Untergang der Wörter im Überlieferungszusammenhang der Lex Salica dar. Vf. sieht die Ursache für diesen Vorgang in der Ausbildung der franko-lateinischen Mischsprache in den Kanzleien im Zusammenhang mit dem Anwachsen der königlichen Amtsgewalt, die ergänzend und umgestaltend auf das Volksrecht einwirkte, dieses vom Bußweistum zur Konstitution umformte.